

**1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Tambach-Dietharz vom 27.03.2012**

**§ 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Tambach-Dietharz vom 27.03.2012, veröffentlicht im Amtsblatt "Der Stadtkurier" der Stadt Tambach-Dietharz Nr. 5/2012 vom 18.05.2012, wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

"Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der heute gültigen Fassung, und der §§ 2, 7 und 21b Absatz 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der heute gültigen Fassung erlässt die Stadt Tambach-Dietharz folgende Satzung:"

2. An § 9 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31.12.2018 entstanden sind."

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Tambach-Dietharz tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tambach-Dietharz, den 24.07.2020

gez. Schütz  
Bürgermeister

Siegel